

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Besoldung

[urn:nbn:de:bsz:31-301629](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301629)

## Besoldung.

Geschichtliches. Lehrerbesoldung läßt sich von Lehrer-geschichte und Schulentwicklung nicht trennen. Allen Regelungen von 1835 bis heute gehen Kämpfe voraus, die ihren Niederschlag in Petitionen, Eingaben, Denkschriften gefunden haben. Durch alle zieht wie ein roter Faden das berechtigte Streben nach sozialer Hebung und Anerkennung. Es ist ein weiter Weg vom Jahre 1835 mit seinen Schulorten in 4 Klassen mit 140—350 Gulden Besoldung, Schulgeldanteil, Jahrzeitbatzen, Weihnachtslaib, Mesnergarben, Dienstfeld bis zur heutigen Besoldungsordnung. Das Ziel für die Lehrer war: Einreihung in die staatliche Gehaltsordnung. Die Zwischenstellung zwischen Staat und Gemeinde, die Frage der Lastenverteilung, verzögerte jede Regelung und ließ sie ungenügend werden. Jahrzehntelang wurde das Unrecht, daß die Schulorte in 4 Klassen eingeteilt waren, mitgeschleppt, bis endlich das Jahr 1892 aufsteigendes Gehalt mit altersmäßigem Aufstieg durch Zulagen brachte. (1100—2000 Mk. und freie Dienstwohnung.) Jedermal brachten die Übergangsbestimmungen eine besondere Enttäuschung. Besonders enttäuschend war das Jahr 1908, als die Lehrer wieder nicht in den Beamtenarief aufgenommen wurden, sondern bis 1910 auf eine Sonderregelung warten mußten. (Schulges. v. 7. 7. 1910 § 58. 1600—3200 Mk. und Wohnung.) Für die Städte, die der Städteordnung unterstanden, galten besondere Regelungen, hier war Mannheim führend (2650—5150 Mk.).

1920/21 erfolgte die Einreihung in den bad. Gehaltstarif in die Gruppen VII/VIII/IX. (21. 5. 20) und 1927/1928 in die Gruppen 4b und 4a (2800—5000 bzw. 4100—5800 RM). Kennzeichnend war, daß der Klassenlehrer „auf Sonderstellen“ nach 4a kam.

1940. Übernahme in die Reichsbesoldungsordnung v. 16. 12. 1927 lt. 35. Erg.-Gesetz v. 29. 1. 1940.

Hier: Trennung in Eingangsstellen und Beförderungsstellen.

Rechtsstellung. Die Besoldungsordnung unterscheidet planmäßige und außerplanmäßige Beamte. (Soweit Lehrer z. Zt. als Angestellte verwendet werden, werden sie nach der TO A bezahlt.) Planmäßige erhalten Besoldung, **außerplanmäßige erhalten Diäten**. Gehaltsteile sind: Grundgehalt, evtl. Stellenzulagen, Wohnungsgeld und Kinderzuschläge.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit der ersten planmäßigen Verwendung. Außerplanm. Dienstzeit wird angerechnet, soweit sie 5 Jahre überschreitet. Z. B. Außerpl. Verwendung 1. 10. 1921. ann. Verw. 1. 5. 1931. Bes. Dienstalter 1. 10. 1926.

Das Diätendienstalter beginnt mit der ersten außerplanmäßigen Verwendung. (Dienstzeit vor dem 20. Lebensjahr zählt nicht.)

### Einstufung.

- Planmäßige Lehrer:
- A 4b<sup>1</sup> Rektoren u. Hauptlehrer
  - A 4b<sup>2</sup> Lehrer an Hilfsschulen
  - A 4c<sup>1</sup> Konrektoren
  - A 4c<sup>2</sup> Lehrer
  - A 5a Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vorbildung.

Außerplanmäßige Lehrer: Diäten A 4c<sup>2</sup>.

### Grundgehälter: Aufsteigen nach je 2 Jahren:

Wohnung tarifk.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
b <sup>1</sup>	IV	4100	4400	4700	4950	5200	5500	5800	—	—	—
b <sup>2</sup>	V	3000	3250	3500	3750	4000	4250	4500	4750	5000	5250
c <sup>1</sup>		2800	3100	3400	3600	3900	4150	4400	4650	4900	5100
c <sup>2</sup>		2800	3050	3300	3550	3800	4000	4200	4400	4600	4800
a		2800	3000	3200	3400	3600	3750	3900	4050	4200	—

Kürzung des Besoldungsdienstalters bei Aufstieg nach A 4b<sup>1</sup>, höchstens 8 Jahre.

Stellenzulagen: Rektoren in A 4b<sup>1</sup> 200.— unwiderrufflich und ruhehaltsfähig.



Alleinstehende und I. Lehrer bei 2 Stellen: nach 5 Jahren 200.— DM widerruflich, nach 10 Jahren 300.—, nach 15 Jahren 300.— unwiderruflich und ruhegehaltsfähig.

### Diätenordnung A 4c<sup>2</sup>.

	Wohnungsgeld Klasse	1. und 2. Dienstjahr	3. und 4. Dienstjahr	5. Dienstjahr	6. Dienstjahr bis planm. Verwendung
Ledig . . . .	VI	2000	2300	2600	2800
Verheiratet	V	2600	2800	2800	2800* * rücken auf

### Wohnungsgeld.

(Ledige erhalten statt Stufe IV Stufe V; statt V Stufe VI.)

Ortsklassen	IV verh. 1 u. 2 Kd.	IV 3 u. 4 Kd.	IV 5 u. mehr Kinder	V verh. 1 u. 2 Kd.	V 3 u. 4 Kd.	V 5 u. mehr Kinder	VI
S	1152	1344	1536	864	1008	1152	636
A	1008	1176	1344	732	858	984	534
B	792	924	1056	606	708	810	444
C	648	756	864	474	558	636	348
D	474	558	636	348	408	462	258

### Kinderzuschläge.

Für jedes berechnete Kind bis 16. Lebensjahr 240.— DM, weiterhin vom 16. bis 24. Lebensjahr bei Nachweis der Schul- oder Berufsausbildung und weniger als 40.— DM Monatseinkommen.

Gehaltskürzungen: Grundgehalt, Zulagen und Wohnungsgeld werden um 6% gekürzt.

Kassenanweisung: Jeder Lehrer erhält bei Anstellung Gewährung von Zulagen usw. eine Kassenanweisung, aus der Entlohnung, Besoldungs- oder Diätendienstalter usw. ersichtlich sein muß. Abschrift fertigen!

## Feststellung von Besoldungsdienstalter u. Grundgehalt für 1948/49.

a) Rektor, b) Rektor, c) Alleinstd. Lehrer, d) Lehrer, e) Lehrer (Hptl.)

	a)	b)	c)	d)	e)
erste Verwendung . . . . .	1903	1930	1905	1924	1938
erste planmäßig. Verwendung	1910	1939	1908	1934	1944
Besoldung D Alter A 4 c 2	1908	1935	1908	1929	1943
Äf. zum Rektor	1932	1948	—	—	—
Besoldung D Alter A 4 b 1	1916	1943	—	—	—
Grundgehalt . . . . .	5800.—	4700.—	5000.—	4800.—	3300.—
Wohnungslage	200.—	200.—	200.—	200.—	—
Wohnungsgeld . . . . .	1V	1V	1V	1V	V

## 2) Feststellung des Diätendienstalters u. der Diäten für 1948/49.

	a)	b)	c)	d)
erste Verwendung . . . . .	1937	1942	1945	1947
Diäten D Alter:	1937	1942	1945	1947
ledig Grundgehalt und Wohnungsgeld	2800.— VI	2800.— VI	2300.— VI	2000.— VI
Verheiratet " " " "	3300.— V	2800.— V	2800.— V	2600.— V

### Zu 1) Beispiele für Berechnung des Gehaltes:

	a)	b)	c)	d)	e)
Klassifikation	S verh.	B 3 Kd.	D 1 Kd.	C 5 Kd.	A ledig
Grundgehalt	483.34	391.67	416.67	400.—	275.—
Wohnungsgeld	96.—	77.—	39.50	72.—	44.50
Lage	16.67	16.67	25.—	—	—
Summe	596.01	485.34	481.17	472.—	319.50
Zuzug 6%	35.76	29.12	28.87	28.32	19.17
Bruttogehalt	560.25	456.22	452.30	444.68	300.33
Zulagen	—	60.—	20.—	100.—	—
Nettogehalt	560.25	516.22	472.30	544.68	300.33
Einheitssteuer	96.—	37.50	51.50	21.—	33.50
Einkommensteuer (6%)	5.76	2.25	3.09	1.26	2.01
(jetzt 8%)	458.49	476.47	417.71	522.42	264.82

### Zu 2) Beispiele zur Berechnung der Diäten:

	a)		b)		c)		d)	
Klassifikation	B ledig	verh. 2K	D ledig	verh. —	S ledig	verh. 1K	C ledig	verh. —
Diäten	233.34	275.—	233.34	233.34	191.67	233.34	166.67	216.67
Wohnungsgeld	37.—	50.50	21.50	29.—	53.—	72.—	29.—	39.50
Zulagen	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	270.34	325.50	254.84	262.34	244.67	305.34	195.67	256.17
Zuzug 6%	16.22	19.53	15.29	15.74	14.68	18.32	11.74	15.37
Bruttogehalt	254.12	305.97	239.55	246.60	229.99	287.02	183.93	240.80
Zulagen	40.—	—	—	—	—	20.—	—	—
Nettogehalt	254.12	345.97	239.55	246.60	229.99	307.02	183.93	240.80
Einheitssteuer	22.50	12.05	20.25	12.—	18.—	14.25	9.75	11.25
Einkommensteuer (6%)	1.35	—72	1.21	—72	1.08	—85	—60	—67
(jetzt 8%)	230.27	333.20	218.09	233.88	210.91	291.92	173.58	228.88



## Ruhegehalt.

1. Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte auf Lebenszeit. Beamte auf Widerruf können in den Ruhestand versetzt werden.

2. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind Grundgehalt evtl. Zulagen, Wohnungsgeld.

3. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit zählt vom 27. Lebensjahr.

4. Das Ruhegehalt wird in Hundertteilen der im Augenblick der Zuruhesetzung bezahlten Dienstbezüge errechnet.

5. Skala der Hundertteile für gehobenen mittl. Dienst. Ab vollendetem 27. Lebensjahr = 35 %, nach weiteren 2 Jahren und 15 Jahre lang je 2 % steigend, dann jährlich je 1 % steigend bis 80 %. Ab 65. Lebensjahr nur noch 75 %.

6. Beispiele: Nach 27. Lebensjahr = 35 %; 28. = 35 %; 29. = 37 %; 43. = 65 %; 44. = 67 %; 58. = 80 %; 65. Lebensj. = 75 %.

7. Witwen- und Waisengeld. Witwengeld beträgt 60 % des Ruhegehaltes, jedoch aus höchstens 75 % der Dienstbezüge. Waisengeld beträgt  $\frac{1}{2}$  des Witwengeldes, bei Vollwaisen  $\frac{1}{3}$  des Witwengeldes. Höchstgrenze ist das errechnete Ruhegehalt.

Bei den Beispielen sind die Folgen der Entlassungen, ebenso die Erhöhungen durch besondere Dienstzeiten nicht berücksichtigt.

Beispiele: a und b = Rektor, c, d und e = planm. Lehrer.

	a	b	c	d	e
Geburtsjahr . . . . .	1890	1900	1880	1900	1912
Erste Verwendung . . . . .	1921	1921	1899	1924	1938
Be'örderung . . . . .	1940	1948	—	—	—
Laufzeit der $\frac{0}{10}$ -Skala ab . . . . .	1921	1927	1907	1927	1939
1948 erreichte $\frac{0}{10}$ -Satz . . . . .	76 $\frac{0}{10}$	70 $\frac{0}{10}$	75 $\frac{0}{10}$	70 $\frac{0}{10}$	49 $\frac{0}{10}$
Dienstbezüge: 1. Grundgehalt . . . . .	5800.—	5000.—	5000.—	4800.—	3300.—
2. Zulage . . . . .	200.—	—	—	—	—
Ortsklasse B 3. Wohnungsgeld . . . . .	792.—	792.—	792.—	792.—	606.—
Summa der Dienstbezüge . . . . .	6792.—	5792.—	5792.—	5592.—	3906.—
Ruhegehalt . . . . .	5161.92	4054.40	4344.—	3914.40	1913.94

Aus dem Ruhegehalt werden Witwen- und Waisengeld nach Absatz 7 errechnet. Alle Bezüge unterliegen den Kürzungen, z. Zt. 6 %